

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

## Allgemeinverfügung vom 18. Februar 2022

### betreffend

### **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 24. November 2021 und deren Verlängerung vom 27. Januar 2022 betreffend Besuchsregelung für Alters- und Pflegeheime sowie Heime für Menschen mit einer Behinderung**

#### I.

Aufgrund der Verschlechterung der epidemiologischen Lage ordnete das Departement des Innern (nachfolgend: DDI) mit Allgemeinverfügung vom 24. November 2021 eine vorerst bis am 31. Januar 2022 befristete Besuchsregelung – beinhaltend eine Zertifikats- und Maskentragpflicht – in Alters- und Pflegeheimen sowie in Heimen für Personen mit einer Behinderung an. Ziel war es nebst der Verhinderung der Überlastung der Intensivpflegestationen der Spitäler sowie des Gesundheitsfachpersonals, die sich in den betreffenden Einrichtungen aufhaltenden, besonders vulnerablen Personen spezifisch und nachhaltig vor einer Infektion mit Sars-CoV-2 zu schützen. Angesichts der weiterhin angespannten Lage in den Spitälern und der neuen ansteckenden Virusvariante Omikron und der steigenden Ansteckungszahlen im Kanton Solothurn wurde die mit Allgemeinverfügung vom 24. November 2021 angeordnete Besuchsregelung in Alters- und Pflegeheimen sowie in Heimen für Menschen mit einer Behinderung bis zum 31. März 2022 verlängert.

Am 16. Februar 2022 hat der Bundesrat einen Grossteil der Schutzmassnahmen aufgehoben. Unter anderem fällt die Zugangsbeschränkung mittels Zertifikat weg. Beibehalten wird jedoch die Maskentragpflicht in Gesundheitsinstitutionen. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) gilt in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Spitälern, Kliniken sowie Alters- und Pflegeheimen eine Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren. Der Begriff der Spitäler und Kliniken ist weit zu verstehen; darunter fallen etwa auch Rehabilitations- und Langzeitpflegeinstitutionen (Erläuterungen vom 16. Februar 2022 zur Covid-19-Verordnung besondere Lage, S. 3). Hierunter fallen auch Heime für Menschen mit einer Behinderung.

Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung vom 24. November 2021 und deren Verlängerung vom 27. Januar 2022 betreffend Besuchsregelung für Alters- und Pflegeheime sowie Heime für Menschen mit einer Behinderung aufzuheben.

#### II.

1. Aufgrund des Umstands, dass die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus seitens des Bundesrats immer mehr gelockert bzw. innert absehbarer Zeit gänzlich aufgehoben werden und die Maskentragpflicht von Bundesrechts wegen in Gesundheitsinstitutionen gilt, ist die Allgemeinverfügung vom 24. November 2021 sowie deren Verlängerung vom 27. Januar 2022 – beinhaltend eine Zertifikats- und Maskentragpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen von Alters- und Pflegeheimen sowie Heime für Menschen mit einer Behinderung – aufzuheben.

2. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine

individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Da die Allgemeinverfügung vom 24. November 2021 und deren Verlängerung vom 27. Januar 2022 aufgehoben wird und dadurch keine Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger begründet werden, ist eine vorgängige Anhörung nicht erforderlich (vgl. § 23 Abs. 3 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Weil eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt (§ 21<sup>bis</sup> Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

3. Die vorliegende Verfügung tritt per 21. Februar 2022 in Kraft. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Die Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 24. November 2021 sowie deren Verlängerung vom 27. Januar 2022 betreffend Besuchsregelung – beinhaltend eine Zertifikats- und Maskentragpflicht – in Alters- und Pflegeheimen sowie in Heimen für Menschen mit einer Behinderung wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 21. Februar 2022 in Kraft. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
3. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern

  
 Susanne Schaffner  
 Regierungsrätin

  
 Dr. med. Yvonne Hummel  
 Kantonsärztin

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.